

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Waren GmbH (nachfolgend „Betreiber“ genannt) für das Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen und das Nutzen von Ladesäulen und der dazugehörigen Parkflächen



1. Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil für alle Verträge im Hinblick auf die Belieferung mit elektrischer Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen zwischen dem Betreiber und dem Nutzer der Ladesäulen einschließlich der dazugehörigen Parkflächen (nachfolgend „Nutzer“ genannt).
2. Bedingungen des Nutzers gelten nicht, es sei denn, deren Geltung wurde durch den Betreiber ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt auch, sofern die Bedingungen des Nutzers eine gleichlautende Klausel enthalten sollten.
3. Vertragspartner des Nutzers in Bezug auf die Nutzung der Ladesäulen einschließlich der dazugehörigen Parkflächen ist der Betreiber (geschäftsansässig am Ständeplatz 1-3 in 34117 Kassel).
4. Vertragspartner des Nutzers in Bezug auf den Ladevertrag ist bei Zahlung über
 - die Mobilitätskarte des Betreibers der Betreiber (Geschäftsanschrift s. Ziff. 3);
 - den QR-Code (der Nutzer hat hier die Möglichkeit über den hinterlegten Weblink mittels Kreditkarte, Paypal und Mobilfunkrechnung zu zahlen) die msu solutions GmbH (geschäftsansässig in der Blücherstraße 24 in 06120 Halle);
 - Girokarte mit anschließender Abbuchung per Lastschrift die Westfalen Weser Ladeservice GmbH (geschäftsansässig im Tegelweg 25 in 33102 Paderborn)
 - Kredit und Girokarte über den Paymentterminal die PAYONE GmbH (geschäftsansässig in der Lyoner Straße 15 in 60528 Frankfurt a. M.);
 - Roaming (d. h. unter Verwendung der App oder der Ladekarte eines Roamingpartners) der E-Mobility-Provider (kurz „EMP“) des Nutzers.

Für den Ladevertrag haftet dem Nutzer ausschließlich der jeweilige Vertragspartner. Ansprüche gegenüber dem Betreiber sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesem gleichzeitig um den Vertragspartner des Nutzers.

Die Roamingpartner des Betreibers sind unter <https://www.ladeservice.com/ladezugang> einsehbar. Eine Übersicht über die Ladepunkte, an denen der Nutzer mit der RW Mobilitätskarte laden kann erhält er über rw.net/mobilitaetskarte.

5. Die Ladesäule wird erst nach Validierung der Zahlungsart freigeschaltet. Ist dies erfolgt, wird der Nutzer aufgefordert, das Ladekabel an sein Fahrzeug anzuschließen. Der Vertragsschluss erfolgt mit erfolgreicher Stromentnahme nach Anschluss des Ladekabels.
 6. Die Stromentnahme an den Ladesäulen steht unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten an den Ladesäulen, der Betriebsfähigkeit der Ladesäulen und sonstiger Verfügbarkeits Einschränkungen (z. B. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung der Ladesäulen aufgrund oder in Folge einer Netz- oder Messstellenbetriebsstörung).
 7. Der Nutzer hat die Ladesäulen und das bereitgestellte Zubehör pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
 8. Der Nutzer hat die Ladesäulen im Einklang mit den vor Ort geltenden Bedienungsanweisungen einschließlich der Betriebs- und Sicherheitshinweise zu nutzen. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt der Bedienungsanweisung einschließlich der Betriebs- und Sicherheitshinweise hat sich der Nutzer zwecks Aufklärung an den Betreiber zu wenden. Der Nutzer haftet dem Betreiber für alle Folgen und Nachteile jeder unsachgemäßen oder sonst missbräuchlichen Benutzung der Ladesäulen durch den Nutzer selbst oder dessen Beauftragte.
 9. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Beginn des Ladevorgangs sicherzustellen, dass alle notwendigen Einrichtungen (insbesondere Ladekabel) äußerlich unbeschädigt sind. Für den Fall, dass die Einrichtungen erkennbare Schäden aufweisen, darf der Ladevorgang nicht durchgeführt werden. Der Betreiber ist in einem solchen Fall zu benachrichtigen.
 10. Vor Beginn des Ladevorgangs empfiehlt der Betreiber dem Nutzer, sich mit den relevanten Bedienungshinweisen und sonstigen Bestimmungen des Fahrzeugherstellers (insbesondere zu den Vorgehensweisen bei Ladevorgängen und der Kompatibilität mit Ladeangeboten) vertraut zu machen.
 11. Die Stecksysteme der Ladesäulen des Betreibers entsprechen den gesetzlichen Vorgaben der Ladesäulenverordnung. Der Nutzer hat die Ladesäule ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Ladekabel zu nutzen.
 12. Es dürfen nur elektrisch betriebene Fahrzeuge oder von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeug i.S.d. § 2 Nr. 1 der Ladesäulenverordnung (kurz „LSV“) an der Ladesäule aufgeladen werden. Diese und die für den Ladevorgang notwendigen Einrichtungen, wie z. B. Kabel, müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
 13. Die jeweilige Stromleistung ist der Kennzeichnung an der jeweiligen Ladesäule zu entnehmen. Bei einer Ladeleistung bis zu 22 Kilowatt handelt es sich um Normalladen mit Wechselstrom (AC). Bei Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt handelt es sich um Schnellladen mit Gleichstrom (DC). Die Ladeleistung hängt von verschiedenen äußeren Einflüssen (z. B. Netzauslastung, Fahrzeugkonfiguration, Batteriemanagementsystem, Batteriemodell und -Zustand, Ladezustand oder Umgebungstemperatur) ab. Eine Garantie für die Einhaltung der Ladeleistung einer Ladesäule oder für den Erfolg des Ladevorgangs übernimmt der Betreiber insofern nicht.
 14. Der Betreiber ist berechtigt, den Ladevorgang aus zwingenden technischen Gründen, die einen ungestörten oder ununterbrochenen Ladevorgang verhindern, zu unterbrechen.
 15. Auf dem gesamten Grundstück des Betreibers einschließlich der Parkflächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
 16. Die unmittelbar zu den Ladesäulen gehörenden Parkflächen dürfen ausschließlich für den Ladevorgang genutzt werden. Nach Abschluss des Ladevorgangs sind die Parkflächen unverzüglich zu räumen. Die Nutzung der Parkflächen zu anderen Zwecken ist ausdrücklich untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen. Daneben behält sich der Betreiber die Geltendmachung weiterer Schäden ausdrücklich vor.
 17. Die Haftung des Betreibers einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Ansprüche des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere
 - in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Beschränkung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden),
 - bei vorangegangener Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft oder
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Eine Haftung des Betreibers besteht in diesen Fällen nicht.
18. Für alle Verträge zwischen dem Nutzer und dem Betreiber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 19. Handelt es sich bei dem Nutzer um einen Unternehmer, gilt der Sitz des Betreibers als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.
 20. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht.
 21. Der Betreiber nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.